

## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) in der Gemeinde Halblech**

Vom 16.10.2012

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Gemeinde Halblech folgende

### **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:**

#### **§ 1**

##### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon anhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2**

##### **Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

#### **§ 3**

##### **Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

#### **§ 4**

##### **Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

	in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Kalender- jahres	Euro	in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. jeden Kalender- jahres	Euro
1. für Personen ab dem 18. Lebensjahr		1,10		0,95
2. für Personen ab dem 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr		0,70		0,65
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.				

- (3) Für Personen, die eine Behinderung von 80 v.H. und mehr durch Behindertenausweis nachweisen können, wird der Kurbeitrag um 50 v.H. ermäßigt. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich (im Schwerbehindertenausweis ein „B“ für Begleitung eingetragen), wird diese vom Kurbeitrag befreit.
- (4) Gäste von Kuranstalten und Berghütten werden nach § 7 Abs. 5 gemeldet. Für diese Gäste entfällt die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, daher beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag:

	in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Kalender- jahres	in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. jeden Kalender- jahres
	Euro	Euro
1. für Personen ab dem 18. Lebensjahr	0,75	0,60
2. für Personen ab dem 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	0,35	0,30
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.		

- (5) Für die Gäste der Klinik Buching beträgt der Kurbeitrag 0,54 €. Die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entfällt.

## § 5

### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines im EDV-System der „Halblech-Card“ (§ 6 Abs. 1) oder bei der Gemeinde erhältlichen Meldescheines (§ 6 Abs. 3 Satz 1 ) die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen (Meldepflicht).
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 7 Abs. 5 an den Inhaber der Kuranstalt oder Berghütte entrichten oder die nach § 7 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 getroffen worden ist.

## § 6

### EDV- System, elektronische „Halblech-Card“ und Meldescheine

- (1) Das EDV-System „Halblech-Card“ ist ein online basiertes Programm, das den Beherbergungsbetrieben von der Gemeinde Halblech gebührenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Erstausrüstung der Beherbergungsbetriebe mit der „Halblech-Card“ erfolgt durch die Gemeinde Halblech gebührenfrei. Die Erstausrüstung umfasst 1,5 Karten der „Halblech-Card“ für jedes gemeldete Gästebett. Der darüber hinausgehende Bedarf an „Halblech-Cards“ wird über eine privatrechtliche Vereinbarung geregelt. Die „Halblech-Card“ ist auf Wunsch des Beherbergungsbetriebs bedruckbar. Druckinhalte sind mit der Gemeinde Halblech vorher abzustimmen. Die für das Bedrucken anfallenden Kosten sind sowohl für Erstausrüstung als auch Karten des weiteren Bedarfs vom Beherbergungsbetrieb zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt auf privatrechtlicher Basis im Rahmen einer Vereinbarung.

- (3) Die amtlichen Formblätter werden von der Gemeinde Halblech als fortlaufend nummerierte Meldescheine erstellt und an den Kurbeitragspflichtigen (§ 5 Abs.1) sowie an Beherbergungsbetriebe herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche nach § 7 Abs. 3 die Meldung weiterleiten, haben das im EDV-System „Halblech-Card“ integrierte amtliche Formblatt zu verwenden.

## § 7

### Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 3 Tagen ab deren Anreise schriftlich (Meldeschein) bzw. elektronisch über das onlinebasierte EDV-Programm zur „Halblech-Card“ zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Notwendige Korrekturen der Abreisedaten sind unverzüglich, spätestens einen Tag nach der Abreise, an die Gemeinde weiterzuleiten.
- (2) Beherbergungsbetriebe, die nicht über die technische Ausstattung zur elektronischen Weiterleitung der Meldungen über das EDV-System „Halblech-Card“ verfügen, haben die Meldescheine in der Gemeinde Halblech (Gästeinformationen Buching oder Trauchgau) abzugeben. Die Ausgabe der „Halblech-Card“ erfolgt in diesem Fall durch die Gästeinformation. Die Ausgabe soll zeitnah erfolgen, kann jedoch aufgrund verschiedener Umstände auch bis zu zwei Arbeitstage in Anspruch nehmen.
- (3) Wenn alle melderechtlichen Daten über die aktuelle „Halblech-Card“ - Software der Gemeinde erfasst und auf elektronischem Weg an die Gemeinde Halblech weitergeleitet wurden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Formblattes bzw. des Meldescheines an die Gemeinde. Die Ausgabe der „Halblech-Card“ erfolgt in diesem Fall sofort durch den den Beherbergungsbetrieb. Die Vorschriften des Art. 26 Meldegesetz bleiben von dieser Regelung unberührt und sind einzuhalten.
- (4) Der Beitrag ist innerhalb der auf dem Kurbeitragsbescheid angegebenen Frist an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Inhaber von Kuranstalten und der Berghütten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihr Haus besucht haben und kurbeitragspflichtig waren. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## § 8

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde inne haben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen Kurbeitrag zu entrichten.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

	bei einer jährlichen Aufenthaltsdauer von 30 Tagen	bei einer jährlichen Aufenthaltsdauer von 50 Tagen
	Euro	Euro
1. für Personen ab dem 18. Lebensjahr	30,00	50,00
2. für Personen ab dem 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	20,00	35,00
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.		

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbetrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben, insbesondere hinsichtlich der Aufenthaltsdauer nach Absatz 2. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

## § 9

### Ausnahmen, Anordnungen

(1) In begründeten Einzelfällen können von der Gemeinde Halblech Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Härte darstellen würden.

(2) Um die Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann die Gemeinde Halblech im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 07.10.2009 außer Kraft.

Halblech, den 19.10.2012  
Gemeinde Halblech

  
Bernd Singer  
Erster Bürgermeister

